

Fachbereich/Fachdienst Stabsstelle	Datum 25.10.2016	Vorlagen-Nr. <b>XVIII/0001 B01 / S01</b>
---------------------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Rat der Stadt Barsinghausen	03.11.2016					

### Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Beschlussempfehlung:

Der Rat wählt Frau / Herrn \_\_\_\_\_

zur / zum Ratsvorsitzenden.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR gez. Lahmann
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Nach § 61 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählt der Rat nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Nach der Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden hat sich der Rat als handlungsfähiges Organ konstituiert. Anschließend kann der Rat Beschlüssen befassen.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied, so auch der Bürgermeister. Wahlberechtigt ist jede Ratsfrau und Ratsherr, jedoch nicht der Bürgermeister.

Der oder dem Ratsvorsitzenden obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ferner stellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Tagesordnung des Rates im Benehmen mit dem/der Ratsvorsitzenden auf, der oder die Ratsvorsitzende kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Der oder die Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschl. der Aufstellung der Tagesordnung.

Für die Wahl findet § 67 NKomVG Anwendung.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.